

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften  
Taubenstaffel/Gebrüder-Schmid-Weg im Stadtbezirk Stuttgart-Süd (Stgt 284)**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur  
Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

<b>Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	Stellungnahme:	Ergebnis:
<p><b>Amt für Umweltschutz</b> (Schreiben vom 04.08.2016)</p> <p><u>Grundwasserschutz</u> Begründung (Anlage 1), Ziffer 6.6 „Umweltbelange, Wasser / Heilquellen“ (S. 20):</p> <p>Es wird empfohlen, folgenden Textteil zu ergänzen:</p> <p>„Nach den bislang im Amt für Umweltschutz bekannten Daten ist das Grundwasser etwa zwischen 265 und 270 m ü. NN zu erwarten. Diese Angabe gibt die großräumige Grundwassersituation wieder, von der kleinräumige Abweichungen jederzeit möglich sind.“</p>	<p>Der Text in der Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p>	<p>berücksichtigt</p>
<p>Textteil zum Bebauungsplan „Hinweis Wasserschutz“:</p> <p>Weiterhin wird empfohlen, den Hinweis auf die Innenzone zu ändern bzw. zu löschen und auf die Außenzone hinzuweisen:</p> <p>„Der Planbereich liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets (Verordnung des Regierungspräsidiums...“</p> <p>Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Beim Baugenehmigungs- bzw. wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren werden Auflagen und Regelungen zum Schutz des Grundwassers getroffen.</p>	<p>Der Hinweis wurde geändert.</p> <p>Betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren</p>	

<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Begründung: Es wird empfohlen, folgende Aktualisierung / Änderung aufzunehmen:</p> <p>„Im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans befinden sich in geringem Umfang Böden der Qualitätsstufe (QS) 4 (= hoch), weiterhin QS 3 (= mittel) und überwiegend die Bodenqualitäten 0 - 2 (= fehlend bis gering).</p> <p>Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.</p> <p>Die Bilanzierung auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzepts Stuttgart (BOKS) ergibt einen Verlust von 0,18 Bodenindexpunkten (BX).“</p>	<p>Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</p>	<p>berücksichtigt</p>
<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Auf folgende Sachverhalte wird in der Begründung unter den Umweltbelangen nicht eingegangen:</p> <p>Das Plangebiet grenzt an der Taubenstaffel direkt an das Betriebsgelände der Stuttgarter Hofbräu Brau AG &amp; Co KG mit entsprechender Lärm- und Geruchsbelastung. Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für diesen Betrieb liegt beim Regierungspräsidium Stuttgart.</p> <p>In der Böblinger Straße 104 ist eventuell ergänzend ein Pflegeheim angedacht. Wir weisen darauf hin, dass der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch eines Pflegeheims mit 45 dB(A) tags bzw. 35 dB(A) nachts sehr hoch ist und aus unserer Sicht im Bereich der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbefürhtigen Anlage „Stuttgarter Hofbräu“ voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.</p>	<p>Der Hinweis auf die Nachbarschaft zum Brauereiareal wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>In die Begründung wird ein Hinweis auf die Immissionsproblematik aufgenommen.</p>	<p>berücksichtigt</p>

<p>Auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung „Wilde Wanne“ befindet sich ein kleiner Bolzplatz, der außerhalb der Öffnungszeiten auch von Jugendlichen aus dem benachbarten Wohnumfeld genutzt wird. Je nach Nutzungsgrad kann ein Immissionskonflikt nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Rahmen von Veranstaltungen im Jugendhaus ist vor allem in den Nachtstunden mit einer erhöhten Lärmbelastung für das Wohnumfeld zu rechnen. Im baurechtlichen Verfahren für den Ersatzneubau ist deshalb in Abstimmung mit 36-7 ggf. eine Lärmprognose vorzulegen.</p> <p>Es wird empfohlen, diese Punkte noch in der Vorlage zu berücksichtigen.</p>	<p>Der bestehende Bolzplatz ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Die mögliche Lärmbelastung ist abhängig vom tatsächlichen Konzept und deshalb nicht bebauungsplanrelevant. Eine Lärmprognose muss gegebenenfalls im baurechtlichen Verfahren erstellt werden.</p>	
<p><u>Verkehrslärm</u></p> <p>Bei Planungen allgemein verstoßen Schallpegelwerte über 70/60 tags/nachts zunächst grundsätzlich gegen den § 1 (6) 1 BauGB, weil damit keine gesunden Wohnverhältnisse mehr gegeben sind. Da die Pegel in diesem Fall nur im Nachtzeitraum die o.g. Schwelle der Gesundheitsgefährdung überschreiten, werden besondere Schallschutzmaßnahmen, insbesondere für zum Schlafen geeignete Räume (z. B. Lüftungseinrichtungen, die so gestaltet sind, dass die Fenster dauerhaft geschlossen bleiben können) notwendig. Für reine Aufenthaltsräume oder Büros (Nutzung hauptsächlich tagsüber) sind zusätzliche Lüftungseinrichtungen nicht zwingend notwendig. Alternativ können die Grundrisse so gestaltet werden, dass sich zum Schlafen geeignete Räume nur auf der straßenabgewandten Gebäudeseite befinden.</p>	<p>In der Begründung wird in Kapitel „3.10 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ auf die Verkehrslärmproblematik hingewiesen. Die Begründung wird um einen Satz zur Grundrissgestaltung ergänzt.</p>	<p>berücksichtigt</p>

<p>Die grundsätzliche Zulässigkeit der Planung sehen wir trotz des Verstoßes gegen § 1 BauGB als gegeben an, weil nur vergleichsweise kleine Teilflächen (Fassaden entlang der Böblinger Straße) betroffen sind, der Großteil der überplanten Fläche von solch hohen Schallpegeln jedoch nicht betroffen ist. Trotz allem sollte eine solche Situation in der Begründung erwähnt und diskutiert werden, damit deutlich wird, wie die Abwägung den Konflikt bewältigt.</p> <p>Im Planteil des Bebauungsplans werden in den textlichen Festsetzungen beim Lärmschutz § 9 (1) 24 BauGB Schallpegel von über 60 dB(A) nachts erwähnt. Solche Schallpegel bedingen neben den angeführten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 (z.B. Schallschutzfenster) zusätzlich zwingend Lüftungseinrichtungen in zum Schlafen geeigneten Räumen, damit die Fenster dauerhaft geschlossen bleiben können. Diese Festsetzung betrifft im Übrigen zunächst nur Neubauten, Bestandsgebäude sind hiervon ausgenommen. Der Text muss hier entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Im Textteil des Bebauungsplans ist eine Festsetzung zum Lärmschutz getroffen. Es ist auch ein Hinweis zum Mittelungspegel an der Böblinger Straße enthalten. Außerdem wird der Geltungsbereich als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrsimmissionen zu treffen sind.</p> <p>Dies wird in der Begründung unter „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ und „Verkehrslärm“ näher ausgeführt.</p> <p>Die im Plan getroffenen Festsetzungen gelten nur für geplante Vorhaben. Bestehende, genehmigte Nutzungen sind von den Festsetzungen nicht betroffen. Dies ist in den Festsetzungen nicht hervorzuheben.</p>	berücksichtigt
<p>Eine Markierung der von der Festsetzung (§ 9 (1) 24 BauGB) betroffenen Fassaden konnte im Planteil nicht gefunden werden, obwohl in der Legende eine solche Lärmschutzmarkierung angeführt wird. Die Lärmschutzfestsetzung betrifft jedoch nicht das komplette Plangebiet, sondern nur die Fassaden zur Böblinger Straße hin, so dass eine entsprechende Markierung hier notwendig wird.</p> <p>Die o.g. Anmerkung zum erhöhten Schallschutz hat Auswirkungen auf die auf S. 5 der Vorlage (Begründung) unter Ziffer 3.2 "Art der Baulichen Nutzung" am Ende des zwei-</p>	<p>Es wurde auf eine Markierung des Lärmschutzbereichs verzichtet, da die Belastungen durch Verkehrsimmissionen von der konkreten, geplanten Bebauung abhängig sind. Es wurde deshalb festgesetzt, dass in den an der Böblinger Straße liegenden Misch- und Kerngebieten grundsätzlich Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 zu treffen sind.</p> <p>Bei dem in MK1 liegenden Baufenster handelt es sich um den im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Teil des bestehenden Genera-</p>	berücksichtigt

<p>ten Absatzes genannten, in den MK-Gebieten zulässigen "der Wohnnutzung dienende gewerbliche Einheiten". Eine dauerhafte Wohnnutzung (z. B. ein Wohnheim) sollte in diesem Bereich nur ausnahmsweise zugelassen werden, alternativ wären die zum Schlafen geeigneten Räume auf der straßenabgewandten Gebäudeseite anzuordnen.</p>	<p>tionenhauses. Eine allgemeine Wohnnutzung ist im Kerngebiet nicht zulässig.</p>	
<p>Auch die allgemeine Zulässigkeit von Wohnungen sowie die angesprochene Pflegeeinrichtung in den westlich anschließenden MI-Gebieten werden aus dem gleichen Grund kritisch gesehen. Zur Böblinger Straße hin sollten sich keine empfindlichen Nutzungen befinden, hier sollte z.B. Büronutzung vorherrschen oder es müssen entsprechende fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen in für zum Schlafen geeigneten Räumen vorgesehen werden. Hinweis: Pflegeeinrichtungen werden gemäß den einschlägigen Vorschriften durchweg als empfindlicher eingestuft als Wohnnutzung.</p>	<p>Wie oben ausgeführt, ist im Textteil des Bebauungsplans eine Festsetzung zum Lärmschutz getroffen. Außerdem wird der Geltungsbereich als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrsmissionen zu treffen sind.</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit von Wohn- oder sonstige Nutzungen wird nach Vorliegen der konkreten Planung im baurechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.</p>	berücksichtigt
<p>Auf die Verkehrserschließung wird auf S. 13, Ziffer 3.6, „Verkehrsflächen“ nur unzureichend eingegangen. Die Anlieferung der gewerblichen Nutzungen (insb. des geplanten Einzelhandels) ist nicht geregelt.</p> <p>Auch bleibt z.B. völlig unklar, wie die erwähnten Tiefgaragen erschlossen sind und wie viele Stellplätze insgesamt darin untergebracht sind. Dies wird auch aus dem Planteil nicht ersichtlich.</p> <p>Eine durch diese Punkte mögliche und wahrscheinliche Zunahme des Verkehrs auf dem Gebrüder-Schmid-Weg oder der Einmündung in die Böblinger Straße wird nicht diskutiert. Selbst wenn dieser Verkehr als untergeordnet und damit in der Folge als unerheblich einge-</p>	<p>Eine Zufahrt von der Böblinger Straße über die Frauenstraße ist nicht möglich. Dies wird in der Begründung ergänzt. Es ist vorgesehen, die Erschließung über die Böblinger Straße abzuwickeln.</p> <p>Die Größe der Tiefgarage und genaue Lage der Zufahrt wird nicht im Bebauungsplan festgesetzt.</p>	berücksichtigt

schätzt wird, sollte er wenigstens erwähnt werden, damit ein möglicher Abwägungsmangel vermieden wird.		
<u>Stadtklima und Lufthygiene</u>  Im Hinblick auf die vorangegangene Beteiligung bestehen aus stadtklimatischer Sicht keine grundsätzlichen Anmerkungen.  Unter Ziffer 6.1 „Klima“ (S. 17) (Begründung) (Anlage 1) wird angeregt, die getroffene Aussage, dass durch die vorliegende Planung insgesamt ein positiver Effekt auf die klimatische Situation zu erwarten ist, zu relativieren.  Demgegenüber kann hervorgehoben werden, dass sich die Erhöhung der Grünanteile und die Gliederung in Einzelbaukörper im rückwärtigen Bereich gegenüber dem Bestand klimatisch positiv auswirken.	Die Aussage wurde in der Begründung dahingehend relativiert, dass sich eine Verbesserung der klimatischen Situation gegenüber dem Bestand ergibt.  Die Anregung wurde in die Begründung übernommen.	berücksichtigt
<u>Naturschutz und Landschaftspflege, Altlasten/Schadensfälle, Abwasserbeseitigung und Energie</u>  Keine Hinweise.	-	-
<b>BUND Regionalverband</b>  Keine Stellungnahme abgegeben	entfällt	berücksichtigt
<b>Telekom Deutschland GmbH</b> (Schreiben vom 25.07.2016)  Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (Lageplan ist beigelegt). Der Aufwendungen der Telekom sollten bei Baumaßnahmen so gering wie möglich gehalten werden.  Bei der Planung neuer Baumstandorte ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und entsorgungsanlagen“ zu beachten. Sollten eine Verlegung oder	Wird zur Kenntnis genommen.	berücksichtigt

<p>Schutzmaßnahmen notwendig werden, sind der Telekom die Kosten zu erstatten.</p> <p>Es wird gebeten, über Beginn und Ablauf evtl. Baumaßnahmen so früh wie möglich zu informieren.</p>	<p>Über den Beginn der Baumaßnahmen kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nichts ausgesagt werden.</p>	
<p><b>Gesundheitsamt</b> (Schreiben vom 07.07.2016)</p> <p>Keine Einwände. Um weitere Beteiligung wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>berücksichtigt</p>
<p><b>Handwerkskammer</b> (Schreiben vom 25.07.2016)</p> <p>Keine Bedenken und Anregungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>berücksichtigt</p>
<p><b>Industrie- und Handelskammer</b> (Schreiben vom 03.08.2016)</p> <p>Die Neuordnung auf dem Grundstück Böblinger Straße 104 mit einem Discounter mit 1100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und einer kleineren Ladeneinheit sollten nach unserer Ansicht dem schon seit Jahren erkennbaren Trading-Down-Prozess entgegenwirken. Eine moderne Nahversorgung im Nahrungs- und Genussmittelbereich wird die Funktion des D-Zentrums „Böblinger Straße „ stärken. Die Verkaufsfläche stellt dabei schon eine nach derzeitigem Stand kleine Neuansiedlung bei Discountern dar. Sie erscheint damit der integrierten Lage und der Versorgungssituation angemessen.</p> <p>Die ansässigen Unternehmen dürfen in ihrem Bestand und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht zusätzlich beeinträchtigt oder behindert werden. Um zukünftige Konfliktpotentiale (Strichwort „heranrückende Wohnbebauung“) zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen bei der vorliegenden Planung (z.B. Schallschutzfenster etc.) schon frühzeitig zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Abhängig von der konkreten, geplanten Nutzung ist im Baugenehmigungsverfahren ggf. nachzuweisen, wie ein möglicher Konflikt mit den bestehenden Umgebungsnutzungen vermieden werden kann.</p>	<p>berücksichtigt</p>

<p>Aktuell gibt es keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Allerdings wird darauf hingewiesen, dass mit der Umsetzung der Planung weitere gewerbliche Baufläche im Stadtgebiet Stuttgart wegfällt. Im Rahmen einer gesamtstädtischen Flächenkonzeption sollten an anderer Stelle „Ausgleichsflächen“ für eine gewerbliche Nutzung geschaffen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>Landesnaturausschutzverband</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>entfällt</p>	<p>berücksichtigt</p>
<p><b>NABU Stuttgart e.V.</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>entfällt</p>	<p>berücksichtigt</p>
<p><b>Naturschutzbeauftragter Stuttgart</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>entfällt</p>	<p>berücksichtigt</p>
<p><b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 28.07.2016)</p> <p>im Geltungsbereich befinden sich Anlagen der Netze BW (Gas und Wasser) sowie Anlagen der Stuttgart Netze (Strom/Verteilnetze/ und Netzstation).</p> <p>Unsere Netzstation „Böblinger Str. 106/1 “ ist im Textteil sowie im zeichnerischen Teil des B-Planes ausreichend berücksichtigt. Weitere Leitungsrechte sind nicht erforderlich.</p> <p>Im Zuge einer geplanten Neubaubauung, bitten wir Sie, den Bauinteressenten (Planungsbüro) darauf hinzuweisen, dass er sich möglichst frühzeitig mit uns zur Planung der Versorgung in Verbindung setzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die betroffenen Büros werden informiert.</p>	<p>berücksichtigt</p>
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe, Bergbau</b></p> <p>(Schreiben vom 29.07.2016)</p>		

<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine</p> <p>Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können: keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>berücksichtigt</p>
<p><u>Geotechnik</u></p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbe- reich von Gesteinen der Grabfeld- Formation (Gipskeuper).</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden und Quellen des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen sind nicht auszuschließen. Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage zu Rutschungen. Im nordwestlichen Teil des Plangebiets sowie im nordwestlich daran anschließenden Hangabschnitt sind Anzeichen für Rutschungen zu erkennen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrogeologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Versickerung Abstand genommen werden. Für Bauvorhaben wird eine objektbezogene Baugrunderkundung und Gründungsberatung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei der Objektplanung/Bauausführung zu beachten. Das Bebauungsverfahren ist durch die Hinweise nicht betroffen.</p>	<p>berücksichtigt</p>

<u>Boden</u> Keine Hinweise, Anregungen, Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen	berücksichtigt
<u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten aber in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes.  Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen, Bedenken	Wasserschutz, siehe Hinweise zum Bebauungsplan.  Wird zur Kenntnis genommen.	berücksichtigt
<u>Mineralische Rohstoffe , Bergbau, Geotopschutz</u>  Keine Einwendungen		
<b>Regierungspräsidium Stuttgart  Raumordnung, Denkmalpflege</b>  (Schreiben vom 09.08.2016)  <u>Raumordnung</u> Aus raumordnerischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Planung sieht die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels in einem Mischgebiet (MI) vor. Das Plangebiet liegt jedoch nicht in einem Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte nach Plansatz 2.4.3.2.3 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart. Da die Verkaufsfläche über 800 m <sup>2</sup> liegt (geplant sind 1.200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche), ist großflächiger Einzelhandel nur zur Grundversorgung zulässig. Eine Auswirkungsanalyse der GMA vom 10.02.2016 hat jedoch plausibel dargelegt, dass hier eine atypische Fallgestaltung vorliegt, womit entsprechend des Einzelhandelserlasses vom 21.02.2001 (Az. 6-2500.4/7) ein großflächiger Einzelhandel in diesem Gebiet aus raumordnerischer Sicht angesiedelt werden kann. Das Vorhaben diene ausschließlich der Grundversorgung und es wären keine schädlichen Auswirkungen i.S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen.	berücksichtigt

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sollte sichergestellt werden, dass auch tatsächlich nur das untersuchte Vorhaben verwirklicht werden kann (Verkaufsfläche max. 1.200 m <sup>2</sup> und auf max. 10 % der Verkaufsfläche Nebensortiment). Außerdem sollte im weiteren Verfahren das Sortiment in der Baugenehmigung festgeschrieben werden, wie es auch in der Auswirkungsanalyse dargestellt wurde.	Das Vorhaben liegt in einem Mischgebiet, in dem großflächiger Einzelhandel nur zulässig ist, wenn die Verträglichkeit durch ein Gutachten entsprechend belegt wird. Das heißt, eine Genehmigung ist nur für die gemäß Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters zulässig. Eine zusätzliche Festsetzung im Bebauungsplan ist in den Mischgebieten nicht erforderlich.  In den Kerngebieten MK <sub>1+2</sub> (geplantes Jugendhaus mit Stadtteilbibliothek, Teil des Generationenhauses) wird der Einzelhandel auf das Erdgeschoss und das 1. UG beschränkt. Damit ist auch dort schon allein durch die begrenzten Flächen kein großflächiger Einzelhandel umsetzbar (Baufenster MK <sub>2</sub> : ca. 500 m <sup>2</sup> ).	berücksichtigt
Anmerkung: Die Abteilung 8 – Landesamt für <u>Denkmalpflege</u> – meldet Fehlanzeige.	--	--
<b>Stadtwerke Stuttgart e.V.</b> (Schreiben vom 14.07.2016)  Keine Belange betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	berücksichtigt
<b>Stuttgarter Straßenbahnen</b>  Keine Stellungnahme abgegeben	entfällt	berücksichtigt
<b>Verband Region Stuttgart</b> (Schreiben vom 05.08.2016)  Es stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	berücksichtigt

<p><b>VVS</b> (Schreiben vom 28.07.2016)</p> <p>keine Einwände.</p> <p>Neben den in der Begründung dargestellten ÖPNV-Linien bedienen auch die Nachtbuslinie N10 sowie – aktuell und vorübergehend – die Stadtbahnlinie U21 diesen Verkehrsknotenpunkt „Erwin-Schoettle-Platz“.</p> <p>Eine Ergänzung der Nachtbuslinie N10 bei der Beschreibung der ÖPNV-Anbindung würden wir begrüßen.</p>	<p>Die Nachtbuslinie N10 wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>berücksichtigt</p>
<p><b>Verschönerungsverein Stuttgart</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>entfällt</p>	<p>berücksichtigt</p>
<p><b>Bodenseewasserversorgung (BWV)</b> (Schreiben vom 09.06.2015)</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die BWV wird im weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.</p>	<p>berücksichtigt</p>